



Das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und Estland - im Überblick -

September 2025

Am 10.07.2025 unterzeichneten Liechtenstein und Estland in Rom ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welches sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (BuA 62/2025) befindet. Entsprechend der liechtensteinischen Abkommenspolitik orientiert sich dieses Abkommen am internationalen Standard der OECD¹ und berücksichtigt die Ergebnisse des BEPS-Projektes². Hervorzuheben ist u.a. der Nullsatz für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren für juristische Personen und die Reduktion auf 10% für Dividenden und auf 5% für Zinsen und Lizenzgebühren für natürliche Personen. Das DBA wird nach Abschluss der beiden innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren und der Ratifikation des Abkommens in Kraft treten.

Der Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Abkommensbestimmungen und zeigt die wesentlichen Abweichungen zum OECD-Standard auf.

MATERIELLE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich und Abkommensberechtigung

Der persönliche Anwendungsbereich des DBA umfasst natürliche und juristische Personen, die in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Unter den Begriff "Person" fallen neben natürlichen Personen auch Gesellschaften sowie alle anderen Personenvereinigungen (zB Personengesellschaften) sowie juristische Personen wie Kapitalgesellschaften (zB AG, GmbH) oder auch andere juristische Personen (zB Stiftungen), die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden.

Ansässig sind juristische Personen, wenn sie aufgrund des Ortes ihrer Gründung, des Ortes ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals in Liechtenstein steuerpflichtig sind.

Liechtensteinische Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen mit Persönlichkeit, die in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht bzw. der ordentlichen Ertragsbesteuerung (nach Art. 44 ff. SteG) unterliegen, sind als ansässige Person im Sinne des Abkommens berechtigt, sich auf die Vorteile des Abkommens zu berufen. Art. 4 Abs. 3 enthält eine tie-breaker-rule nach dem OECD-MA 2017 wonach die zuständigen Behörden im Falle einer Doppelansässigkeit über den Ansässigkeitsstaat im Sinne des Abkommen in Einvernehmen entscheiden müssen.

Hingegen sind juristische Personen, die vom Sondersteuerstatus als Privatvermögensstruktur (PVS) Gebrauch machen, von der Abkommensberechtigung ausgeschlossen (Protokoll Nr. 3 Bst. d). Lediglich für die Anwendung des Art. 15 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen) gelten diese jedoch als abkommensberechtigte Personen, wodurch Liechtenstein sein nationales Besteuerungsrecht (12% Quellensteuerabzug) aufrechterhalten kann.

Gemeinnützige Rechtsträger oder Organisationen, sind hingegen als abkommensberechtigt anzuerkennen (Ziffer 3 Bst. e des Protokolls), auch dann, wenn sie in ihrem Ansässigkeitsstaat ganz oder teilweise steuerbefreit sind (abstrakte Abkommensberechtigung).

Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Personengesellschaften) sind in Liechtenstein keine Steuersubjekte, so dass die Abkommensberechtigung auf Ebene der Gesellschafter zu prüfen ist. Ähnlich verhält es sich mit den besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (Trusts). Diese unterliegen allenfalls der beschränkten Steuerpflicht bzw. lediglich der Mindestertragssteuer in

¹ Grundsätzlich Aufbau gemäss OECD-Musterabkommen (OECD-MA) 2014 unter Übernahme von Elementen aus dem OECD-MA 2017.

² Das BEPS-Projekt der OECD/G20 (Base Erosion and Profit Shifting) richtet sich gegen die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im grenzüberschreitenden Kontext.

Liechtenstein und sind daher nicht abkommensberechtigt.

Investmentfonds und anerkannte Pensionsfonds (darunter auch die liechtensteinische AHV sowie die betrieblichen Pensionskassen) sind ausdrücklich zur Inanspruchnahme der Abkommensvorteile berechtigt (Ziff. 3 Bst. a und b des Protokolls).

Als liechtensteinische Investmentfonds gelten dabei solche, die dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) unterliegen.

In Estland ist jede juristische Person oder Vermögensmasse, die als Investmentfonds gegründet wurde oder die als Aktiengesellschaft oder als betrieblicher Pensionsfonds mit Leistungszusage in Estland im Sinne des Investmentfondsgesetzes (Investment Fund Act) gegründet wurde, erfasst.

Abkommensberechtigung	
Ordentlich besteuerte juristische Personen	ja
PVS	nein
Personengesellschaft	nein
Trust	nein
Investmentfonds	ja
Gemeinnützige Rechtsträger	ja
Anerkannte Pensionsfonds	ja

Für die Erlangung der Abkommensvorteile ist nicht nur die Abkommensberechtigung der jeweiligen Person entscheidend. Vielmehr ist im Einzelfall die Anwendbarkeit von Anti-Missbrauchsbestimmungen, insbes. Art. 28, zu prüfen. Die Abkommensvorteile sind nach Art. 28 Abs. 1 zu verweigern, wenn einer der Hauptzwecke der gewählten Transaktion bzw. Struktur die Erlangung von Abkommensvorteilen ist. Dabei sind sämtliche massgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Diese Anti-Missbrauchsbestimmung entspricht weitgehend dem "principal purpose test, PPT" nach Art. 29 Abs. 9 OECD-MA 2017.

Art. 28 Abs. 2 enthält eine sog. Bona-Fide-Klausel ("Discretionary Relief"), die Art. 7 Abs. 4 des MLI entstammt und sich auf das Prinzip des guten Glaubens im Rechtsverkehr bezieht. Es handelt sich um eine Ermessensklausel, die ggf. nur für bestimmte Einkunftsteile, auf Antrag des Steuerpflichtigen, die Gewährung von bestimmten Abkommensvorteilen durch die zuständige Steuerverwaltung ermöglicht. Jedoch nur sofern diese unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass weder Gründung, Erwerb oder Fortbestand einer ansässigen Person, noch die Durchführung ihrer Aktivitäten als einen Hauptzweck die Inanspruchnahme der Abkommensvorteile haben.

Dies könnte zugunsten einer in Liechtenstein ansässigen Person wirken, die Lizenzen über eine liechtensteinische GmbH nach Estland lizenziert. Würde Estland die Abkommenvergünstigung (von 10% auf 0%) mangels Nutzungsberechtigung der GmbH in Bezug auf die Lizenz versagen, könnte eine Abkommensvergünstigung für natürliche Personen (5%) beansprucht werden.

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Steuern, die vom Einkommen und vom Vermögen erhoben werden. In Liechtenstein sind das die Erwerbssteuer (für natürliche Personen), die Ertragssteuer (für juristische Personen) und die Grundstücksgewinnsteuer (für natürliche und juristische Personen). Das Abkommen erkennt den liechtensteinischen Sollertrag ausdrücklich als Erwerbssteuer an, was insbesondere für Zwecke der Steueranrechnung von Relevanz ist (Ziff. 1 des Protokolls). Nicht erfasst sind Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie indirekte Steuern (zB Mehrwertsteuer).

Betriebsstätten- und Unternehmensbesteuerung

Die Bestimmungen zur Besteuerung von Betriebsstätten und Unternehmen setzen beruhend auf dem OECD-MA 2010 den Grundsatz des Authorized OECD Approach (AOA) um. Entsprechend ist die sog. "Selbständigkeitsfiktion" der Betriebsstätte festgehalten, wonach eine Betriebsstätte als eine weitgehend selbständige Einheit angeschaut wird und ihr die Gewinne zugerechnet werden, die sie als ein eigenständiges Unternehmen voraussichtlich erzielen würde. Die Abgrenzung von Gewinnen zwischen Stammhaus und Betriebsstätten erfolgt, wie auch bei verbundenen Unternehmen, unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes.

Eine Bauausführung oder Montage oder Installation ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

Das Abkommen enthält in Übereinstimmung mit dem OECD-MA 2017 auch eine Bestimmung zur Vertreterbetriebsstätte. Zur Begründung einer solchen Betriebsstätte im anderen Staat kann es ausreichen, wenn der Vertreter eines Unternehmens einen wesentlichen Beitrag zum Abschluss von Verträgen leistet, sodass die Gesellschaft den Vertrag ohne wesentliche Änderungen mit den vom Vertreter ausgehandelten Bedingungen abschliessen kann. Der Vertreter muss demnach den Vertrag nicht selbst unterzeichnen, sondern es ist ausreichend, wenn er lediglich eine wesentliche Rolle («principal role») beim Abschluss von Verträgen spielt bzw. einen wesentlichen Beitrag zum Abschluss von Verträgen leistet. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um einen unabhängigen Vertreter handelt. Eine sog. «Anti-fragmentation-rule» entsprechend dem OECD-MA 2017 wurde nicht aufgenommen.

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sowie Veräusserungsgewinne

In Bezug auf eine Quellenbesteuerung wurden für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ein Steuersatz von 0% vereinbart, sofern der Nutzungsberechtigte eine juristische Person ist. Der Nullsatz bei Dividenden

zwischen juristischen Personen gilt unabhängig von einer Mindestbeteiligung sowie einer Haltedauer. In allen anderen Fällen - dh bei natürlichen Personen - reduziert sich die Quellensteuer bei Dividenden auf 10% und bei Zinsen und Lizenzgebühren auf 5%, wobei die Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäss des Methodenartikels mittels Steueranrechnung erfolgt (kein abschliessendes Besteuerungsrecht). Für Dividenden kommt jedoch die Freistellung nach nationalem Recht vorrangig zur Anwendung. Die Anrechnung ist auf einen Anrechnungshöchstbetrag begrenzt, wobei das Abkommen eine per-country-limitation vorsieht und damit über die per-item-limitation des nationalen Rechts hinausgeht.

Gemäss dem (aktuellen) nationalen Recht Estlands unterliegen sowohl Dividenden als auch Zinsen an natürliche und juristische Personen nicht der Quellensteuer (Steuersatz 0%). Lediglich für Lizenzgebühren beträgt der Quellensteuersatz sowohl für natürliche als auch juristische Personen 10%. Die abkommensrechtliche Definition von Zinsen und Lizenzgebühren entsprechen dem OECD-MA. Entlastungen ergeben sich daher im Besonderen in Bezug auf Lizenzgebühren.

Quellensteuern nach DBA	
Schachteldividenden im Konzern	0%
Portfoliodividenden im Konzern	0%
Zinsen im Konzern	0%
Lizenzgebühren im Konzern	0%
Dividenden an natürliche Personen	10%
Zinsen an natürliche Personen	5%
Lizenzgebühren an natürliche Personen	5%

Veräusserungsgewinne aus der Veräusserung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, können nur im Ansässigkeitsstaat des Veräusserers besteuert werden (Art. 13 Abs. 5). Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften (Grundbesitz > 50% der Aktiva) können in Übereinstimmung mit dem OECD-MA 2017 im Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens besteuert werden.

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Vergütungen an Mitglieder des Aufsichts-, Stiftungs- oder Verwaltungsrates unterliegen nicht primär dem Besteuerungsrecht im Sitzstaat der zahlenden Gesellschaft, sondern können auch im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Die von liechtensteinischen Gesellschaften, einschliesslich solcher Rechtsträger, die für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt werden, einzubehaltende Quellensteuer iHv 12% der Bruttoentschädigung, darf der Ansässigkeitsstaat des Organmitglieds ebenfalls unter Anwendung der Anrechnungsmethode besteuern.

Ist der Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat einer in Liechtenstein ansässigen Kapitalgesellschaft bzw. Stiftung in Estland ansässig, behält Liechtenstein in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht sein Besteuerungsrecht

für die Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen, auch dann, wenn die in Liechtenstein ansässige Gesellschaft ausschliesslich der Mindestertragssteuer unterliegt (Ziffer 3 Bst. d des Protokolls).

Künstler und Sportler

Einkünfte von Künstlern und Sportlern können in dem Staat besteuert werden, in dem die Tätigkeit persönlich ausgeübt wird, auch wenn die Vergütung nicht dem Künstler oder Sportler selbst zufließt. Das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates mit der Anrechnung im Ansässigkeitsstaat wechselt zur ausschliesslichen Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Künstlers oder Sportlers, wenn dessen Auftritt vollständig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Ansässigkeitsstaates finanziert wird. Liechtenstein hat dies beispielsweise in den DBA mit Island, Guernsey Jersey, Litauen, Rumänien, Kroatien, Lettland und Litauen ebenso vereinbart. Dieses erweiterte Quellenbesteuerungsrecht entspricht der Abkommenspolitik Liechtensteins.

Ruhegehälter, Renten und Sozialversicherungsleistungen

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschliesslich pauschaler Zahlungen) können im Quellenstaat besteuert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese als regelmässige Zahlungen oder als Einmalzahlung gewährt werden. Dies betrifft in Liechtenstein sowohl Zahlungen aus der 1. Säule als auch aus der 2. Säule. Dieses erweiterte Quellenbesteuerungsrecht entspricht der Abkommenspolitik Liechtensteins.

FORMELLE BESTIMMUNGEN

Verständigungs- und Schiedsverfahren

Durch das in Art. 25 geregelte Verständigungsverfahren können DBA-Konflikte gelöst werden. Hiernach werden sich die zuständigen Behörden bemühen, durch Verständigung Fälle so zu regeln, dass eine dem DBA nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Entsprechend dem OECD-MA 2017 kann ein Verständigungsverfahren nicht nur im Ansässigkeitsstaat, sondern auch im Quellenstaat eingeleitet werden.

Für schwierigere Doppelbesteuerungsfälle (bspw. betreffend Verrechnungspreisfragen), in denen sich die zuständigen Behörden nicht innerhalb des Verständigungsverfahrens binnen drei Jahren einigen können, wurde eine Schiedsklausel (Art. 24 Abs. 5) vereinbart. Das Schiedsverfahren ist antragsgebunden und sieht im Unterschied zum Verständigungsverfahren einen Einigungszwang vor. Ein Zusatzprotokoll zum Schiedsverfahren wurde nicht vereinbart. Die Anwendung obliegt daher dem gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Behörden.

Informationsaustausch

Die Regelung zum Informationsaustausch entspricht inhaltlich dem internationalen Standard (Art. 26 OECD-MA 2017) und schliesst eine Vollstreckungshilfe mit ein,

wobei der automatische Informationsaustausch (AIA) über das AIA-Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU abgewickelt wird. Die erste AIA-Meldung erfolgte im Jahr 2017 für die Meldeperiode 2016.

unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.

Inkrafttreten und Anwendung

Das DBA tritt nach Abschluss der innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren in Kraft. Es ist somit frühestens ab dem 01.01.2026 anwendbar.

Fazit und Bedeutung für Liechtenstein

Das neue DBA mit Estland orientiert sich klar am internationalen Standard der OECD-MA und ist ein wichtiger Schritt zum Ausbau des liechtensteinischen DBA-Netzes. Die bedeutsamsten Abweichungen bestehen in der Vereinbarung des Nullsatzes für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren für juristische Personen, den reduzierten Quellensteuersätzen für natürliche Personen und des Besteuerungsrechts des Quellenstaats für Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen. Zu begrüßen ist ferner auch die gewonnene Rechtssicherheit bzgl. der Abkommensberechtigung von Investmentfonds, Pensionsfonds und gemeinnützigen Organisationen durch explizite abkommensrechtliche Regelungen.

Falls Sie eine Beratung wünschen oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Dr. Florian Kloster, M.Sc., LL.M.
Mail: florian.kloster@confida.li
Tel: +423 235 84 01



Elia Sozzi
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Phone: +423 235 84 14

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall